

## Begleiteter Umgang - warum?

Trennung und Scheidung bedeutet für alle eine große Veränderung ihrer Lebenssituation.

Diese Veränderung wird oft mit heftigen Gefühlen wie Trauer, Verzweiflung, Angst, Wut und Enttäuschung verbunden.

Eltern fällt es manchmal schwer, Kontakte zwischen den Kindern und dem von ihnen getrennt lebenden Elternteil zu organisieren und auszuhalten.

Eine Umgangseinschränkung auf kurze oder längere Zeit ist jedoch nur zulässig, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist. Können sich Eltern bezüglich des Umgangs nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils den Umgang anordnen.

## Förderung des Kontaktes zum Kind

Der Begleitete Umgang ist eine Unterstützung und Förderung für Kontakte zwischen dem Kind und dem umgangsberechtigten Elternteil.

Der Begleitete Umgang soll dazu beitragen, Konflikte auf der Elternebene zu verringern. Dadurch sollen Beziehungsabbrüche zwischen dem Kind und einem Elternteil verhindert und die durch Trennung der Eltern hervorgerufenen Belastungen des Kindes reduziert werden.

## Zum Angebot

Der Begleitete Umgang ist ein Angebot der Jugendhilfe. Es soll bei der Ausübung des Umgangsrechtes unterstützen. Wenn das Jugendamt die Maßnahme als geeignet einschätzt, werden die Kosten vollständig übernommen.

### Telefonnummern der Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) in Wandsbek

Eilbek, Wandsbek-Kern, Tonndorf	Tel: 040 42881-2106
Jenfeld	Tel: 040 42881-1215
Bramfeld	Tel: 040 42881-4076
Steilshoop	Tel: 040 42881-4260
Alstertal	Tel: 040 42881-5238
Farmsen-Berne, Waldörfer	Tel: 040 42881-4641
Rahlstedt, Meiendorf/Oldenfelde	Tel: 040 42881-3840

Für Fragen rund um den Begleiteten Umgang stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Telefon: 040 5247974 90



**NORDSTERN Hamburg**  
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe e.V.  
[www.nordstern-hh.de](http://www.nordstern-hh.de)  
Singelmannsweg 32  
22045 Hamburg

**NORDSTERN HAMBURG** Kinder-, Jugend- & Familienhilfe e.V.



**BEGLEITER UMGANG**  
**ELTERN BLEIBEN**  
**TROTZ TRENNUNG**



## Ziele des Begleiteten Umgangs

Mit der Umgangsbegleitung sollen Eltern in die Lage versetzt werden,

- eine verbindliche Elternvereinbarung zu treffen,
- ein Bewusstsein zu erarbeiten, dass getrennte Paare weiterhin Eltern bleiben und somit gemeinsam Verantwortung für die Entwicklung ihrer Kinder tragen,
- Vertrauen in die Erziehungskompetenz des jeweils anderen Elternteils zu entwickeln,
- ohne fremde Hilfe den Umgang mit dem gemeinsamen Kind zu organisieren und durchzuführen.

## Methode

Der Begleitete Umgang gliedert sich in zwei Bereiche:

- Begleitung des gesamten Kontaktes und/oder begleitete Übergabe
- Pädagogische Beratung/Mediation in Einzel- und gemeinsamen Gesprächen mit den Eltern

## Der Begleitete Umgang - wie läuft das ab?

### Aufnahme

Es wird mit den beteiligten Personen einzeln abgesprochen, was ein begleiteter Umgang bedeutet. Dabei wird abgeklärt, welche Sorgen und Ängste damit verbunden werden. Darüber hinaus werden die Regeln, die für den begleiteten Umgang wichtig sind, besprochen.

### Anbahnungsphase

Die Anbahnungsphase hat das Ziel, die Bedarfe, Bedürfnisse, Wünsche und Ziele zu beschreiben.

### Betreuungsverfahren

Das Betreuungsverfahren hat die Aufgabe, einen Beziehungsaufbau zwischen den Kindern zu dem umgangsberechtigten Elternteil herzustellen. Kinder erfahren hier stets einen sicheren Rahmen.

### Abschlussphase

Im Rahmen der Abschlussphase wird das gemeinsam erarbeitete verfestigt. Je nach Ausgangslage können die Umgänge im Sinne des Kindeswohls fortan unbegleitet stattfinden oder es findet eine Pausierung der Kontakte statt.

## Rechtliche Aspekte

Kinder und ihre Eltern haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung ihres Umgangsrechtes. Das betrifft sowohl die Herstellung des Kontaktes wie auch die Umsetzung der vereinbarten Umgangsregelung (§ 18, Abs. 3 SGB VIII).

Eltern haben die Pflicht, den Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen zu fördern; Kinder haben das Recht nach Trennung/Scheidung der Eltern den Kontakt zu beiden Elternteilen zu behalten (§ 1684, Abs. 1 BGB).

Das Sorgerecht von unverheirateten Vätern soll gestärkt werden (§ 1626 a, Abs. 2 BGB).

